17/SN-81/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die LINZ SERVICE GmbH ist u.a. eines der größten Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsunternehmen in Österreich und erlaubt sich hiermit folgende

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im ASchG und der KennV abzugeben:

Es wird dringend ersucht, in § 44 Abs 2 und 3 sowie in § 1a KennV zu ergänzen, dass

Bauwerke von Abwasserableitungsanlagen wie beispielsweise Kanäle, Schächte,

Pumpwerke, Mischwasserbecken, Regenüberlaufbecken im Sinne dieser Gesetzesnovelle

nicht als Behälter, Räume oder Bereiche anzusehen sind.

Begründung: Wenn diese Ausnahmen keine Berücksichtigung finden, ist künftig jeder

Kanaldeckel sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Dies wäre in der Praxis nicht

umsetzbar bzw. mit exorbitanten Kosten verbunden."

Mit besten Grüßen

DI Dr.techn. Peter Schweighofer MBA

LINZ SERVICE GmbH

Leiter Abwasser

Prokurist

4021 Linz, Wiener Straße 151, Austria

Tel. +43/(0)732/3400/6341

Fax +43/(0)732/3400/6432

PCFax +43/(0)732/3400/156341

E-Mail: p.schweighofer@linzag.at

Internet: http://www.linzag.at



www.facebook.com/LINZAG.AT
www.facebook.com/GROTTENBAHN